

Kapitel 2: In die Zukunft wirtschaften



46. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
11. - 13. Juni 2021

Antragsteller*in: OV Neunkirchen am Brand
Beschlussdatum: 29.04.2021
Status: Zurückgezogen

Änderungsantrag zu PB.W-01

Von Zeile 666 bis 667 einfügen:

besondere Rolle und Verantwortung von mittelständischen und Familienunternehmen berücksichtigen. [Der Steuervermeidung durch Umzug in Niedrigsteuerländer wollen wir durch die Besteuerung des Globaleinkommens für deutsche Staatsbürger*innen einen Riegel vorschieben.](#)

Begründung

Deutsche Staatsbürger*innen können durch die Verlegung des Wohnsitzes ins Niedrigsteuerländer der deutschen Steuerpflicht entkommen. In den meisten Fällen haben sie zumindest einen Teil der Grundlagen ihres Wohlstandes Deutschland zu verdanken und haben weiterhin Anspruch auf alle staatlichen Leistungen, die Staatsbürger*innen im In- und Ausland beanspruchen können.

In den USA gilt die Besteuerung für Globaleinkommen nach der Staatsbürgerschaft. Sie ist so ausgestaltet, dass Auslands-Einkommen unter 100.000 US-Dollar pro Jahr nicht zur Abgabe einer ausführlichen US-Steuererklärung werden und dass bei höheren Einkommen die im Land des steuerlichen Wohnsitzes entrichteten Steuern auf die US-Steuerschuld angerechnet werden. Gut verdienende US-Bürger*innen in Ländern mit mittleren und höheren Einkommenssteuern werden also in der Regel keine US-Steuern zahlen müssen.

Wenn sie aber beispielsweise in Dubai über 100.000 US-Dollar verdienen, wo der Einkommenssteuersatz bei 0% liegt, dann muss ihr Einkommen voll in den USA versteuert werden. Zuwiderhandlung ist Steuerhinterziehung.

Auch die Abgabe der Staatsbürgerschaft wird besteuert mit 25 % des Vermögens, wobei Einkommens- und Vermögensunterlagen der letzten 10 Jahre zur Ermittlung der Steuerschuld zugrunde gelegt werden.

Die Besteuerung von Globaleinkommen für Staatsbürger*innen ist die Voraussetzung, dass andere Maßnahmen etwa bei der Einkommens-, Vermögens- und Erbschaftssteuer ihre volle Wirkung entfalten können.